Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3743

03. 03. 80

Sachgebiet 212

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Gesetz über den Beruf des Logopäden
— Drucksachen 8/741, 8/2185 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 483. Sitzung am 29. Februar 1980 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Januar 1980 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zu § 11 Satz 1

In § 11 Satz 1 ist das Datum „1. April 1979" durch das Datum „1. Oktober 1980" zu ersetzen.

Begründung

Der Deutsche Bundestag hat bei seinem Beschluß am 24. Januar 1980 vermutlich versehentlich das Inkrafttretensdatum übernommen, das in der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 14. Juni 1978 — BT-Drucksache 8/2185 — enthalten war. Das Gesetz würde danach rückwirkend zum 1. April 1979 in Kraft treten. Statt dessen sollte ein in der Zukunft liegender Zeitpunkt gewählt werden, der genügend Zeit für die erforderliche Anpassung einräumt.

Abgesehen davon ist ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes im Hinblick darauf unzulässig, daß die Bußgeldvorschrift des § 7 nicht rückwirkend in Kraft treten kann (Artikel 103 Abs. 2 GG).

2. Zu § 11 Satz 2 vor Nummer 1

In § 11 Satz 2 ist nach den Worten „außer Kraft" folgende neue Nummer 1 einzufügen:

„1. die Vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Schule für Logopäden im Schulzentrum für nichtärztliche medizinische Berufe an der Universität Ulm vom 15. Februar 1979 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm S. 101),".

Die bisherigen Nummern 1 bis 7 werden Nummern 2 bis 8.

Begründung

Die Logopädenausbildung an der Schule für Logopäden an der Universität Ulm und die Abschlüsse dieser Schule aufgrund der „Vorläufigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung" vom 15. Februar 1979 sind denjenigen Ausbildungen und Abschlüssen gleichwertig, die auf Grund der in § 11 Satz 2 bezeichneten Bestimmungen durchgeführt oder verliehen werden. Es ist deshalb notwendig, sie im Gesetz ebenso zu behandeln und anzuer-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

kennen wie diese. Wegen der Verweisung vor allem in § 8 Abs. 2 auf § 11 Satz 2 ist es dazu erforderlich, die „Vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung" für die Schule für Logopäden an der Universität Ulm in § 11 Satz 2 mit aufzunehmen.

3. Zu § 11 Satz 2 Nr. 6

In § 11 Satz 2 Nr. 6 sind folgende Worte anzufügen:

„geändert durch Erlaß des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport vom 18. Juli 1978 (Ministerialblatt Rheinland-Pfalz S. 427),".

Begründung

Die Ergänzung ist notwendig, um sicherzustellen, daß Logopäden, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, für die Übergangszeit aufgrund der inzwischen geänderten landesrechtlichen Bestimmungen weiter ausgebildet und geprüft werden können (vgl. § 8 Abs. 2 des Gesetzes).

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 29. Februar 1980